

Satzung

des Landkreises Alzey-Worms
über die Erhebung eines pauschalen Betrages zur Abgeltung von
Auslagen, die bei Vollstreckungshandlungen nach dem Verwaltungs-
vollstreckungsgesetz entstehen,
vom 30. Dezember 1974

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 Abs. 4 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 02. April 1991 (GVBl. S. 177) am 12. Dezember 1991 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die vom Kreistag des Landkreises Alzey-Worms am 04. November 1974 beschlossene „Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung eines pauschalen Betrages zur Abgeltung von Auslagen, die bei Vollstreckungshandlungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz entstehen“, vom 30.12.1974 wird aufgehoben.

Alzey, 12. Dezember 1991
Kreisverwaltung Alzey-Worms
(Schrader)
Landrat